

Kundmachung

Gemäß dem Geschworenen- und Schöffenlistengesetz 1990 wurde durch die Gemeinde ein Verzeichnis aller zum Amt eines Geschworenen bzw. Schöffen berechtigten Personen erstellt.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtssprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind nur österreichische Staatsbürger berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Von einem solchen Amt auszuschließen sind z.B. Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflicht des Amtes nicht erfüllen können, oder solche, die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, um dem Gang einer Verhandlung folgen zu können oder Personen, die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, usw.

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit vom

20. März 2018 – 3. April 2018

zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Schwendau auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einem Befreiungsantrag stellen.



Der Bürgermeister:
Franz Hauser

Angeschlagen am: 20.03.2018
Abgenommen am: 3.04.2018